



Sitzung vom

07. Juni 2016

Mitgeteilt den

08. Juni 2016

Protokoll Nr.

539

**Grundwasserschutzzonen für die Quelle Fürggli in St. Margrethenberg,
Wasserkorporation Pfäfers, Gemeinden Pfäfers und Landquart**

Die Wasserkorporation Pfäfers hat dem Büro für Technische Geologie AG, Sargans, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quelle Fürggli in St. Margrethenberg detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quelle dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Pfäfers. Die Schutzzonen liegen auf Gemeindegebiet von Pfäfers und Landquart. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat im Rahmen seiner Zuständigkeit die Schutzzonenausscheidung geprüft und im Rahmen der Vorprüfung am 23. April 2012 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 25. August 2015 hat der Gemeindevorstand Landquart, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die auf dem Gemeindegebiet von Landquart liegenden detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Am 2. September 2015 hat auch der Gemeinderat Pfäfers die auf dem Gemeindegebiet von Pfäfers liegenden detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Der Gemeindevorstand Landquart und der Gemeinderat Pfäfers erliessen den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement, beide sind mit 25. Mai 2011 datiert und überarbeitet am 19. August 2015. Sämtliche Unterlagen wurden in beiden Gemeinden vom 11. September 2015 bis 12. Oktober 2015 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind bei der Gemeinde Landquart keine Einsprachen eingegangen; in der Gemeinde Pfäfers ist eine Einsprache eingegangen, die bereinigt werden konnte.

Der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement bedürfen der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden (gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG) sowie der Genehmigung des Baudepartements des Kantons St. Gallen. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Wasserkorporation Pfäfers, Öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pfäfers, Grundwasserschutzzonen für die Quelle Fürggli in St. Margrethenberg", erarbeitet durch das Büro für Technische Geologie AG, Sargans, vom 25. Mai 2011 und überarbeitet am 19. August 2015, erlassen vom Gemeindevorstand Landquart am 25. August 2015 und vom Gemeinderat Pfäfers am 2. September 2015;
- Schutzzonenreglement "Wasserkorporation Pfäfers, Öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pfäfers, Grundwasserschutzzonen für die Quelle Fürggli in St. Margrethenberg", erarbeitet durch das Büro für Technische Geologie AG, Sargans, vom 25. Mai 2011 und überarbeitet am 19. August 2015, erlassen vom Gemeindevorstand Landquart am 25. August 2015 und vom Gemeinderat Pfäfers am 2. September 2015;
- Hydrogeologischer Bericht "Wasserkorporation Pfäfers, Öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pfäfers, Grundwasserschutzzonen für die Quelle Fürggli in St. Margrethenberg, Bericht Nr. 4875-3", erarbeitet durch das Büro für Technische Geologie AG, Sargans, vom 25. Mai 2011 und überarbeitet am 19. August 2015;
- Fassungsplan "Wasserkorporation Pfäfers, Öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pfäfers, Grundwasserschutzzonen für die Quelle Fürggli in St. Margrethenberg", erarbeitet durch das Büro für Technische Geologie AG, Sargans, vom 19. August 2015.

Gegenstand der Genehmigung sind die im Schutzzonenplan mit ausgezogenen Linien bezeichneten Schutzzonen (Engere Schutzzone [Zone S2] und Weitere Schutzzone [Zone S3]) und das zugehörige Schutzzonenreglement auf dem Gebiet des Kantons Graubünden.

Das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) wurde angehört. Das ARE hat keine Einwände aus raumplanerischer Sicht. Die Genehmigung der detaillierten Schutzzonenausscheidung der Gemeinde Landquart ist mit der Auflage zu verbinden, dass im Rahmen der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vor-

liegenden detaillierten Schutzzonenausscheidung, Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) ausgeschieden werden. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan respektive in die Zonenpläne zu überführen.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quelle Fürggli in St. Margrethenberg, die Gemeinde Landquart betreffend, beide vom Gemeindevorstand Landquart am 25. August 2015 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Landquart wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Landquart anzumelden. Dem Grundbuchamt werden durch die Gemeinde Pfäfers der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Landquart den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Landquart wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.

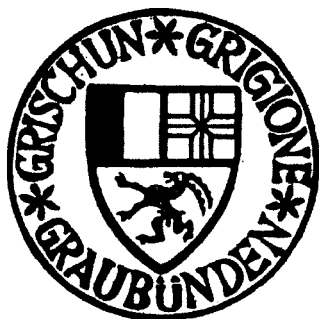
4. Die Gemeinde Landquart wird angewiesen, bei der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, eine Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes auszuscheiden. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan respektive in die Zonenpläne zu überführen.
5. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
6. Den Kontrollorganen des Amts für Natur und Umwelt und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
7. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

8. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
9. Mitteilung unter Beilage der sechs Schutzzonendossiers (Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement und hydrogeologischer Bericht) an das Baudepartement des Kantons St. Gallen, Amt für Umwelt und Energie, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen; unter Beilage der Rechnung an die Gemeinde Pfäfers, Ge-

meinderatskanzlei, Hintergasse 4, 7312 Pfäfers; ohne Beilage an die Gemeindeverwaltung Landquart, Rathaus, Postfach 15, 7206 Igis; an das Grundbuchamt Landquart, Bahnhofplatz 3a, 7302 Landquart; an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit; an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch) sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement. (Hinweis: Die vollständig unterzeichneten Schutzzonenunterlagen werden nach deren Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen durch die federführende Gemeinde Pfäfers den involvierten Behörden [Gemeinde Landquart, Grundbuchamt Landquart sowie Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden] zugestellt.)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Rathgeb", written over a horizontal line.

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Riesen", written over a horizontal line.

Dr. C. Riesen